

Satzung über die Erhebung von Standgeld auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Rellingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2009, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 nachstehende Marktstandgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rellingen hierfür besonders bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung von Wochenmärkten ist eine Gebühr (Marktstandgebühr) nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1.) Standgebührensschuldner/in ist, wem die Fläche zur Verfügung gestellt wird oder steht.
- 2.) Daneben haftet als Gebührensschuldner/in der Eigentümer/ die Eigentümerin der geschäftlichen Angebote/Einrichtungen.
- 3.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Wirksamkeit der Zuweisung des Platzes durch die Gemeinde Rellingen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- 1.) Das Standgeld wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge x mindestens 4,00 m Tiefe), nach dem weiter in Anspruch genommen Platz und nach der Dauer der Veranstaltung berechnet.
- 2.) Bei der Berechnung des Standgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters auf volle Quadratmeter und angefangene Tage auf volle Tage aufgerundet.
- 3.) Das Standgeld beträgt täglich 0,50 €/qm), insgesamt jedoch mindestens 5,00 €.
- 4.) Im Zusammenhang mit der Gebührensschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten. Die Kosten des Stromverbrauchs sind in der vorgenannten Gebühr enthalten.

§ 5

Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- 1.) Die Gebühr ist jährlich am 01.07. im Jahr der Zulassung zum Marktbetrieb gemäß Veranlagungsbescheid in einer Summe von den Marktbeschickern an die Gemeindekasse Rellingen zu entrichten, im Einzelfall jedoch nach Platzzuweisung an den Beauftragten der Gemeinde direkt zu begleichen.
- 2.) Die Dauerbeschicker entrichten die Gebühren jährlich für 11 Monate, so dass Urlaubs-, Krankheits-, oder anderweitige Ausfälle bei jedem Beschicker gleichmäßig berücksichtigt sind.
- 3.) Wird der zugewiesene Platz darüber hinaus nicht oder nur zum Teil genutzt, so ist die festgesetzte Gebühr dennoch im vollen erhobenen Umfang zu entrichten.
- 4.) Die Gebühr unterliegt der Vollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243).

§ 6

Gebühren in besonderen Fällen

1. In begründeten Fällen kann die Marktstandgebühr auf Antrag nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinde Rellingen ermäßigt oder erlassen werden.
2. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung auch anteilmäßiger Gebühren, wenn er seinen Stand vor Ablauf der vereinbarten Frist abbricht oder aufgibt.
3. Wird der Stand innerhalb der festgesetzten oder vereinbarten Frist nicht geräumt, so ist für jeden Tag des Verzugs die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7

Quittungen, Nachweise

Bei Barzahlung erhält der Abgabepflichtige eine Quittung im gleichen Wert. Diese Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gilt der Veranlagungsbescheid des Ordnungsamtes bzw. die Platzzuweisung durch den Beauftragten der Gemeinde als Nachweis der rechtmäßigen Inanspruchnahme des jeweiligen Standplatzes.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 i. V. m. § 11 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.

Nach Beendigung des Zwecks der Datenerhebung und –verarbeitung werden diese gelöscht.

§ 9

Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Rellingen als Ordnungsbehörde und gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Näheres ergibt sich aus den Gebührenbescheiden. Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt, da diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt läuft die bisherige Satzung zum 31.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz aus. Sie musste deshalb per 01.01.2021 neu gefasst werden.

Rellingen, den 18.12.2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe